

GEMEINDE GORNAU

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "BETRIEBSSTÄTTE AM TRUSCHBACH"

TEIL A - PLANSTAND VOM 20.6.2022, REDAKTIONELLE FORTSCHRIBUNG VOM 1.11.2022

MASSSTAB: 1:500



Flächenzusammenstellung

Flurstück-Nr.	Größe in m²	Geplante Fläche in m²
275/3	16.242m²	11.466m²
274/4	52m²	52m²
276a	1.550m²	1.550m²
276/2	14.955m²	6.316m²
275/3	2.951m²	910m²
Gesamtfläche Betriebsstätte:		19.894m²
davon private Verkehrsfläche:		ca. 940m²
davon private Grünfläche:		ca. 8.477m²
davon voh. Bebauung:		ca. 252m²
davon geplantes Baufeld:		ca. 2.440m²
davon Lössleisch:		ca. 200m²
davon geplante Betriebsfläche:		ca. 7.585m²
		= 19.894m²

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 574)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 243)
- Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1382, 1436)
- Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

TEIL A

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO)

GE Gewerbegebiet mit festgesetzter Nutzung (§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO; § 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB i.V.m. 16 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl (nach PlanZV 2.5)
0,8 Geschossflächenzahl (nach PlanZV 2.1)
II Anzahl der Vollgeschosse (nach PlanZV 2.7) Höchstgrenze
TH / FH Traufhöhe / Firsthöhe als Höchstmaß (nach PlanZV 2.8)
GD Geeignetes Dach (Satteldach, Pultdach, Walmdach etc.)
5°-45° Dachneigung

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 BauGB; §§ 22-23 BauNVO)

o offene Bauweise (nach BauNVO § 22 Abs. 2) und nach PlanZV 3.1)
siehe Pkt. 1.1 der textlichen Festsetzungen
Baugrenze (nach PlanZV 3.5)

4. Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche (nach PlanZV 9.)

5. Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

vorhandenes Fließgewässer II. Ordnung (nach PlanZV 10.)
geplanter Lössleisch Inhalt V=200m³ (nach PlanZV 10.2)

6. Verkehrsflächen und -anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

private Verkehrsfläche im Geltungsbereich des Plangebietes (nach PlanZV 6.1.)

Einfahrtbereich (nach PlanZV 6.4.)

7. Flächen für Versorgungsanlagen, Einrichtungen und Sonstiges (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen / Löschwasser (nach PlanZV 7.)
Fläche für Löschwasserversorgung (Löschleisch mit Entnahmestelle) (nach PlanZV 7.)
Fläche für Elektrizität (Transformatorstation) (nach PlanZV 7.)

8. Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Ungrenzung von Flächen zum Schutz und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (größtenteils vorhanden) (nach PlanZV 13.2.1.)
Dies beinhaltet auch den Ersatz von abgängigen Gehölzen.
Bäume (nach PlanZV 13.2.1.)
Sträucher (nach PlanZV 13.2.1.)
Schutzwahl, bepflanzt; genaue Lage wird noch festgelegt
vorhandene Felswand, Geröllhaide, Böschung

9. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (nach PlanZV 15.13.)
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen
vorhandene Elektrizitätskabel (Mittelspannung)
Gemarkungsgrenze
vorhandene Geländehöhen
vorhandener Wald entspr. SächsWaldG
Flurstücksgrenzen
Flurstücksnummern
Weg
Bestandsgebäude
Schleppkurve Lastzug 1-90

Planungsgrundlage: Bestandsaufnahme aird Baustoffwerk GmbH 2014-2019

10. Füllschema der Nutzungsschablone

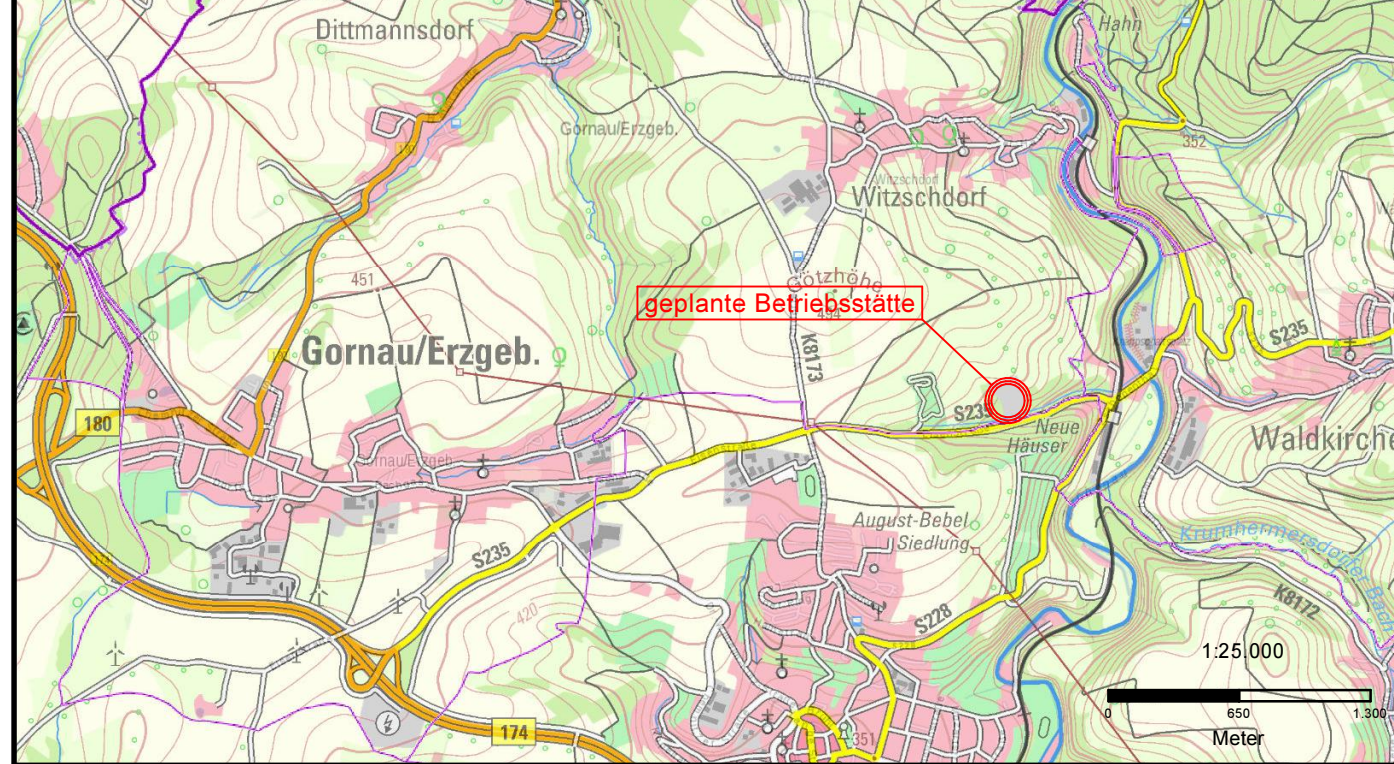
GE	II	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
0,4	0,8	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
o	GD	Bauweise	zulässige Dachform
5°-45°	TH=6m	Dachneigung	Traufhöhe

Erklärung der Abkürzungen:
o = offene Bauweise
GD = geeignetes Dach (Pultdach, Satteldach, Walmdach o.ä.)
Firsthöhe max. 10m

ÜBERSICHTSLAGEPLAN GORNAU

RAPIS Bauleitplanung

Planungsgrundlage: RAPIS vom 20.01.2020



TEIL B

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1. Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 8 BauNVO)

Nach Maßgabe der Planzeichnung werden festgesetzt:
Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches wird als Gewerbegebiet (GE) im Sinne des § 1 der Baunutzungsverordnung BauNVO in der Fassung vom 21. Nov. 2017, geändert durch Art. 2 der Baunutzungsverordnung vom 14.6.2021 festgesetzt.
Im Rahmen der festgesetzten Nutzung sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig (§ 12, Abs. 3a BauGB).
Die in der Planzeichnung eingetragenen Grund- und Geschossflächenzahlen gelten als Höchstgrenze und dürfen nicht überschritten werden. Die Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt maximal 0,8.
Die Zahl der Vollgeschosse ist dabei höchstens II.
Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,4 bestimmt.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16, 19 und 20 BauNVO)

Die in der Planzeichnung eingetragenen Grund- und Geschossflächenzahlen gelten als Höchstgrenze und dürfen nicht überschritten werden. Die Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt maximal 0,8.
Die Zahl der Vollgeschosse ist dabei höchstens II.
Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,4 bestimmt.

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO) / Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Im Planbereich gilt eine offene Bauweise nach § 22 Absatz 2 BauNVO.
Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten und dürfen eine Gebäudelänge von max. 40m erreichen.
Es wird eine Baugrenze festgesetzt, innerhalb derer Bebauung möglich ist. Damit wird sichergestellt, dass eine Abstandsfläche zur Grundstücksgrenze bzw. der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches von baulichen Anlagen freigehalten wird, um eine Einbindung in die Landschaft vornehmen zu können.
Dieser Streifen hat eine Breite von 5,00m Breite.

Versorgungsleitungen

Oberrichtliche bauliche Anlagen (Masten und Unterstützungen), die für die Telekommunikation und Elektrizität zur Versorgung des Gebietes bestimmt sind, sind zulässig.

Bestandsgebäude und vorhandene bauliche Anlagen

Die vorhandenen Betriebsgebäude, baulichen Anlagen und Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden erhalten. (ehem. Brecherwerk, Transformatorstation, Maste usw.). Felswände und Böschungen sind zu sichern.

1.2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 9 SächsBO)

Dachneigung und Dachform

Für Fabrikations-, Werkstatt- oder sonstige Betriebsgebäude ist die in der Planzeichnung eingetragene Dachform zulässig. Diese müssen als geeignetes Dach ausgeführt werden und dürfen eine Dachneigung zwischen 5° und 45° haben, um auch Gründächer zu ermöglichen.
Geeignetes Dach (Satteldach, Pultdach, Walmdach etc.) mit Firstrichtung parallel oder orthogonal zur Straße

Bauarten der Gebäude

Die überwiegenden Bauarten der Gebäude müssen als feuerbeständige oder feuerhemmende Umfassungen sowie als harte Bedachungen ausgeführt sein, um die Brandausbreitungsgeschwindigkeit zu minimieren.

Verkehrsflächen

Die Einmündung zum Bebauungsgebiet ist so zu gestalten, dass die Betriebsstätte mittels Sattelzügen erreichbar ist. Sämtliche Privatstraßen, Privatwege, Verkehrsstraßen usw. sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

Flächen für den ruhenden Verkehr müssen mit wasserdurchlässigen Belägen (Rasengitter, Schotterterrassen, wassergebundene Decke, Natursteinpflaster usw.) befestigt werden.
Die Anbindung an die Staatsstraße S 235 erfolgt im Bereich der Sattelzügen.

Wasserflächen / Fließgewässer

Die Baugrenze zum Fließgewässer "Truschbach" muss mindestens 10m vom Uferbereich entfernt liegen. Die technische Anlage für die Speicherung des Oberflächenwassers ist einzufrieden (Löschwasser).

Gestaltungsvorschriften

Zulässig sind Einfriedungen aus Doppelstahlbalken, Maschenrahtgitter und Holzläden, welche an Stahlbalken oder Natursteinpfeilern zu befestigen sind.
Einfriedungen benachbarter Grundstücke sind aufeinander abzustimmen. Die Höhe sollte max. 2,50m betragen.

Sonstige gestalterische Festsetzungen

Für die Fassaden- und Dachflächen dürfen keine grellen Farben oder Signalfarben verwendet werden. Blinkende und / oder bewegliche Werbung ist nicht gestattet.

1.3. Grünordnerische Festsetzungen

Festsetzungen

Die vorhandenen Bäume und Sträucher sind zu erhalten.
Der Schutzwall ist mit domineichen Sträuchern und Bodendeckern zu begrünen.
Die Sträucher sind im Verband von 2,50m x 2,50m zu setzen (Pflanzgröße 60 - 80cm).

Der Uferbereich des Fließgewässers ist von jeglicher Bebauung freizuhalten (ausgenommen Gebäudebestand).
Der vorhandene Privatweg entlang der südlichen Gebietsgrenze ist mit durchlässigem Belag zu befestigen (Gewässeranbindung, Bewirtschaftung usw.).

Es sind für die festgesetzten Standorte folgende Gehölze zu verwenden:

Bäume:	Sträucher:	Sambucus nigra
Winterlinde	Schwarzer Holunder	Sambucus racemosa
Sommerlinde	Traubenholunder	Viburnum opulus
Bergahorn	Gemeiner Schneeball	Rubus fruticosus
Spitzahorn	Gemeine Brombeere	Rubus idaeus
Stieleiche	Gemeine Himbeere	Crataegus laevigata
Traubeneiche	Zweiggrüner Weißdorn	Crataegus x macro
Hängebirke	Wildrose / Hagelbutter	Rosa canina / subca.
Schwarzahorn	Gemeiner Seidelbast	Daphne mezereum
Rothbuche	Schwarzdorn / Schlehe	Prunus spinosa
Hainbuche	Berberitze	Berberis vulgaris
Gemeine Eberesche	Sorbus aucuparia	Pinus mugo subsp. mugo
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	Cytisus scoparius
Bergahorn (Platanus)	Ulmus glabra	Rosa canina
Vogelkirsche	Prunus avium	Rhamnus cathartica
Gewöhnliche Traubeneiche	Prunus padus	Eutymus europaea
Gemeine Hasel	Corylus avellana	Budjia davidi
Wildbirne	Pinus pyramidalis	Weigela
Salweide	Salix caprea	
Bruchweide	Salix fragilis	
Ohreweide	Salix aurita	
Holzappel	Malus sylvestris	
Bergkiefer	Pinus mugo	

1.4 Hinweise

Bodenfunde, Altbergbau, Denkmalschutz, Vorranggebiet Rohstoffe, Vermessung usw.

Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Wir bitten, die ausführenden Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

Da sich das Plangebiet derzeit am Rande des Vorranggebietes oberflächennaher Rohstoffe Nr. 38 des aktuell gültigen Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge befindet, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die unverritzten Festgesteinsvorräte, welche sich innerhalb des regionalplanerisch gesicherten Vorranggebietes befinden, nicht durch eine zukünftig denkbare Erweiterung der Bebauungsfläche Richtung Norden blockiert werden. Eine potentielle zukünftige Gewinnung dieser Festgesteinsvorräte darf durch etwaige Baumaßnahmen nicht eingeschränkt werden. Auf die kartographische Darstellung wurde verzichtet.

Da der Geltungsbereich des Plangebietes in einem Bergbaugbiet liegt, sind die Tagebaue aktuell zu kartieren. Das Risikowort wird vom Tagebaubetrieb des Steinbruchs nachrichtlich übernommen.
Auf tretende archäologische Funde sind zu sichern und das Landesamt für Archäologie Sachsen unverzüglich zu informieren. Die Ausgrabungen sind sachgerecht zu bergen und zu dokumentieren.
Vermessungs- und Grenzmarken dürfen nicht verändert, beschädigt oder entfernt werden.
Flurstücksgrenzen sind mit festen, dauerhaften und örtlich erkennbaren Grenzmarken abzumarkieren.
Grenzmarken dürfen nur von den zuständigen Vermessungsbehörden und den öffentlich bestellten Vermessungs-ingenieuren eingebracht, verändert, wiederhergestellt oder entfernt werden.

Sollte sich im Rahmen der Erschließungs- und Bauarbeiten ein Altlastenverdacht ergeben, ist das zuständige Landratsamt, Umwelt- und Naturschutzbehörde vom Sachverhalt unverzüglich zu unterrichten.

Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten hat der Vorhabenträger bei den Versorgungsträgern oder im unterirdischen Bauraum eventuell vorhandene Versorgungsleitungen Auskunft einzuholen.
Vor Rückbau von Bestandsgebäuden sind diese auf gebäudebewohnende Arten sorgfältig abzusuchen.

Während der Erschließungs- / Bauarbeiten sind Vorkehrungen zum Schutz der Vegetation zu treffen, um z.B. vorhandene Wiesen- und andere Pflanzflächen nicht zu überfahren.
Für Greifvögel können Sitzstangen im Randbereich angebracht werden.
Des Weiteren können Brutkästen für bestimmte Vogelarten sowie Insektenhotels vorgesehen werden.
Für gebäudebewohnende Arten sind geeignete Unterschlupfmöglichkeiten zu schaffen (z.B. Hohlenbäume, Fledermau-Sommerquartiere, Nisthilfen usw.).

Hinweise zum Radonschutz

Das Plangebiet befindet sich in einem festgelegten Radonvorranggebiet. Aufgrund dessen sind beim Neubau von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, sowie an Arbeitsplätzen in Innenräumen zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor Radon einzuplanen.

SATZUNG DER GEMEINDE GORNAU

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Betriebsstätte am Truschbach"

in 09405 Gornau Ortsteil Witzschdorf

Auf Grund des § 10 und des § 12 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.4.2022 (BGBl. I S. 674) sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.5.2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 366) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.3.2018 (SächsGVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat Gornau vom 11.7.2022 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Betriebsstätte am Truschbach", Gornau OT Witzschdorf bestehend aus:
- der Planzeichnung (Teil A) M 1:500 und
- dem Textteil (Teil B)
in der Fassung vom 20.6.2022 erlassen.
Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes in Kraft.

Gornau, den

Siegel

Bürgermeister

VERFAHRENSNACHWEIS

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau hat in seiner Sitzung am 2.11.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Betriebsstätte am Truschbach" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 9.12.2020 im Amtsblatt Gornau Dez. 2020 ortsüblich bekanntgemacht.

Gornau, den 21.11.2020

Siegel

Bürgermeister

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die Auslegung des Vorentwurfs mit Stand Juli 2021 in der Zeit vom 14.10.2021 bis 16.11.2021 nach Ankündigung im Amtsblatt der Gemeinde Gornau Ausgabe Oktober 2021 vom 6.10.2021 durchgeführt und im Bürgerportal Sachsen digital veröffentlicht.

Gornau, den 16.11.2021

Siegel

Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 16.07.2021.

Gornau, den 14.10.2021

Siegel

Bürgermeister

4. Der Gemeinderat Gornau billigte in seiner Sitzung am 31.1.2022 den Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 1. Dezember 2021 und beschloss die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Gornau, den 31.1.2022

Siegel

Bürgermeister

5. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung sowie wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurde entsprechend § 3 Abs. 1 Planungsicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt.
Ein zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 PlanSiG (Einschneidung zu angegebenen Zeiten in der Gemeinde Gornau und der Stadt Zschopau) war vorgesehen.
Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 2.3.2022 im Amtsblatt der Gemeinde Gornau.
Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen wurden in der Zeit vom 11.3.2022 bis zum 11.4.2022 zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Gornau und des zentralen Landesportals Bauleitplanung Sachsen eingestellt und darüber zugänglich gemacht.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.3.2022 von der Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

Gornau, den 12.4.2022

Siegel

Bürgermeister

6. Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke betrifft ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Flurkarte wird mit Stand vom bestätigt.
Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.

Landratsamt Erzgebirgskreis

Annaberg-Buchholz, den

Siegel

Referatsleiter/in

7. Der Gemeinderat Gornau hat die Anregungen der Bürger, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.
Das Abwägungsergebnis ist den Trägern öffentlicher Belange schriftlich am 15.7.2022 mitgeteilt worden.

Gornau, den 18.7.2022

Siegel

Bürgermeister

8. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan in der Fassung vom 20.6.2022, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) wurde am 11.7.2022 vom Gemeinderat Gornau als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Gornau, den 11.7.2022

Siegel

Bürgermeister

9. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Textteil) in der Fassung vom 20.6.2022 wurde am vom Landratsamt Erzgebirgskreis genehmigt.

Gornau, den

Siegel

Bürgermeister

10. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Betriebsstätte am Truschbach" Gornau OT Witzschdorf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), wurde ausgefertigt.

Gornau, den

Siegel

Bürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der die Satzung mit Begründung und Umweltbericht auf Dauer während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Gornau und Stadtverwaltung Zschopau von jedermann eingesehen werden können und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten, ist am im Amtsblatt der Gemeinde Gornau Ausgabe ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 4 Abs. 4 SächsGemO i.V.m. § 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§§ 39 - 42 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Gornau, den

Siegel

Bürgermeister



Gemeinde Gornau
- Gemeinde mit Zukunft -
Rathausplatz 5
09405 Gornau



Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Betriebsstätte am Truschbach" nach § 12 BauGB

SATZUNG

Planstand: 20.6.2022, fortgeschrieben 1.11.2022

Maßstab: M 1:500

Blatt 1 von 1

Vorhabenträger:
Weißbach & Söhne Steinbruch GmbH
Kleinobersdorfer Weg 6 B
09573 Dittmannsdorf